

stimmtes Verhältnis eines einzelnen zur Gesellschaft und zu ihren Verhaltensanforderungen reale Gestalt annimmt und selbst gesellschaftswirksam wird.

In den Entscheidungen kommen allgemeine soziale und individuelle Bedingungen in subjektiver Verarbeitung zur Geltung, werden lebensgeschichtliche Faktoren und situative Bedingungen der Handlungssituation wirksam, bündeln sich äußere Einflüsse und innere Befindlichkeit des Handelnden und wird mit der Orientierung auf eine individuelle Aktion zugleich auch Position zu gewichtigen gesellschaftlichen Belangen bezogen. Entscheidungen zu kriminellern Verhalten sind nie „wertfrei“, sondern mit ihrer Negation gesellschaftlicher Grundnormen und von Rechten und Interessen anderer Mitglieder der Gesellschaft stets auch *subjektives Unrecht und unsittlich*.

Zum Verständnis der sozialen Bedeutung einer Entscheidung ist die Kenntnis der Struktur und des *psychischen Ablaufs des Entscheidungsprozesses* erforderlich. Diese Kenntnis ermöglicht es, tiefer in das Verschulden einzudringen, die damit verbundenen Probleme klar zu erkennen und den Grad des Verschuldens exakter zu bestimmen. Dies macht die Anwendung psychologischer Erkenntnisse erforderlich. Hierbei heißt es, sich dessen bewußt zu bleiben, daß die psychologische Entscheidungstheorie auf die verschiedenartigsten Entscheidungen der Menschen bezogen ist und ihre Aussagen daher notwendig allgemeiner Natur sind. Es sind daher stets auch die Besonderheiten krimineller Vorgänge zu berücksichtigen und vereinfachende Übertragungen psychologischer Erkenntnisse zu vermeiden.

Jede Handlung eines Menschen ist auf die *Verwirklichung bestimmter Ziele* gerichtet. Diese Zielsetzung finden wir auch bei allen strafbaren Handlungen, wobei das angestrebte Ziel von vornherein ein deliktisches sein kann (wie beim Diebstahl) oder an und für sich gesehen strafrechtlich nicht bedeutsam zu sein braucht (wie bei vielen fahrlässigen Taten). Bereits in diesem Prozeß der Zielsetzung sieht sich der Handelnde bestimmten Möglichkeiten des Verhaltens (Handlungs- oder Verhaltensalternativen) gegenüber. Ihm können sich einzelne Alternativpaare oder eine ganze Fülle von Alternativen anbieten. Es handelt sich dabei um *objektive Handlungsalternativen*, die sowohl sozial gemäßen als auch sozial negativen Charakters sein können.

Von den objektiven Handlungsalternativen unterscheiden sich die *subjektiven*. Nicht jeder Mensch erkennt alle objektiven Handlungsmöglichkeiten, so daß sich diese für ihn persönlich reduzieren. Für die Bestimmung und Beurteilung der Schuld ist es wichtig zu wissen, welche der Handlungsvarianten der Täter sah bzw. warum er tatsächlich bestehende Varianten eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens zur Konfliktlösung nicht erkannte.

Da es sich bei Entscheidungen zu Straftaten immer um das Anstreben objektiv sozial negativer Ziele, um die Negierung gesellschaftlicher Anforderungen handelt, ist es für die Erkenntnis des politisch-moralischen Gehalts des Verschuldens ebenso von Bedeutung, zu erforschen, welchen individuellen *Nutzen der Täter von der Verwirklichung der Straftat* erwartete bzw. wie und warum er sich dabei über die gesellschaftliche Unduldbarkeit der Tat als deren eigentlichen „objektiven“ Wert hinwegsetzte.

Die Betrachtung dieser Problematik offenbart bei vorsätzlichen Delikten einen unverhüllten subjektiven Widerspruch zwischen dem Täter und bestimmten elementaren sozialen Anforderungen. Bei fahrlässigen Delikten, bei denen die Verwirklichung der Straftat nicht das eigentliche Handlungsziel ist, läßt die subjektive Nutzensvorstellung des Täters in ihrem Verhältnis zur gewählten Art und Weise ihrer Verwirklichung jeweils die konkrete sozial negative Qualität des Verschuldens deutlich erkennen.

Der Ablauf des Entscheidungsprozesses macht erkennbar, daß die Entscheidung zur Straftat vom Beginn der Fixierung des Verhaltenszieles über das Abwägen anderer Alternativen, die subjektive Nutzensbestimmung und die Abschätzung der Realisierungschancen bis zum eigentlichen Entschluß zum Handeln - wenn auch graduell differenziert - stets von *Verantwortungslosigkeit* getragen ist.

Nicht selten wird der gesamte Ablauf so offenkundig und unstrittig sein, daß es im Verfahren keiner besonderen entscheidungspsychologischen Erörterung bedarf. Es kann aber auch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schuld schwere, die eine oder andere Ebene des Entscheidungsablaufs besondere Bedeutung erlangen. Das kann der Fall sein, wenn jemand den Diebstahl von Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt waren, damit begründet, daß durch den Diebstahl die entwendeten Gegenstände wenigstens noch nutzbringend verwendet wurden, so